

§ 18 NÖGUS-G 2006 Einrichtung der NÖ Psychiatriekoordinationsstelle

NÖGUS-G 2006 - NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetz 2006

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.07.2025

(1) Im Fonds ist eine NÖ Psychiatriekoordinationsstelle einzurichten.

(2) Der Zweck der NÖ Psychiatriekoordinationsstelle ist:

1. Die Beratung der Landesregierung in allen Fragen der psychosozialen und sozialpsychiatrischen Versorgung;
2. die Vernetzung aller relevanten Systempartner zur Koordination ihrer Aktivitäten auf Landesebene.

(3) Die NÖ Psychiatriekoordinationsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Koordination und Abstimmung aller Leistungserbringer sowie Koordination, Planung und Steuerung aller Leistungen der psychosozialen, sozialpsychiatrischen und sozialpädiatrischen Versorgung in jedem Lebensalter;
2. Abstimmung der Qualitätssicherung in der intra- und extramuralen psychiatrischen Versorgung in Niederösterreich;
3. Unterstützung und Einbeziehung der Systempartner;
4. Aufbau und Sicherstellung eines routinemäßigen Berichtswesens;
5. Aufbau einer Servicestelle für Anfragen der Systempartner;
6. Erstellen einer Datenbasis zur Wahrnehmung der Aufgaben.

(4) Die NÖ Psychiatriekoordinationsstelle hat für sich eine Geschäftsordnung (Geschäftsordnung der NÖ Psychiatriekoordinationsstelle) zu beschließen.

In Kraft seit 01.01.2017 bis 31.12.9999